

Planungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tony Hyna und
durch den stellvertretenden Bürgermeister Hans-Joachim Conrad
nachstehend **Stadt** genannt

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
vertreten durch den Beigeordneten Herrn Torsten Fritz
nachstehend **Landkreis** genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Woldegk und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die MSE 101 im Abschnitt 10, von km ~~0,650~~ bis 0,864 innerhalb der Ortschaft Hildebrandshagen als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Der Landkreis plant zudem den Ausbau der Kreisstraße MSE 101 im Abschnitt 10, von km 0,000 bis 0,766. Zweck dieses Vorhabens ist, dass nach dem Ausbau des v.g. Kreisstraßenabschnittes eine Abstufung des Streckenabschnittes 10 der MSE 101 von Straßen-km 0,000 bis 5,637 zur Stadtstraße erfolgen soll.
- (2) Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Kostenanteils der Stadt für die Genehmigungsplanung.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Geplant ist der Ausbau der Kreisstraße MSE 101 im Abschnitt 10 von Straßen-km 0,000 bis km 0,864. In diesem Abschnitt verläuft die Kreisstraße durch die Ortschaft Hildebrandshagen. Der OD-Stein befindet sich bei Straßen-km 0,766. In der Ortslage ist eine Erneuerung des vorhandenen Oberbaus vorgesehen. Außerhalb der Ortschaft soll der Oberbau erneuert und Ausweichstellen angelegt werden.

- (2) Innerhalb der Ortslage (von km 0,766 bis 0,864) ist die Stadt für den Gehweg und die Nebenanlagen an der Kreisstraße der Baulastträger. Die Fahrbahn innerhalb der Ortslage soll einheitlich eine Mindestbreite von 3,50 m erhalten. Zudem prüft die Stadt die Anlage eines Gehwegs, die Erneuerung der Beleuchtung und Neuregelung der Nebenanlagen in diesem Abschnitt.
- (3) In der Ortslage muss für die Kreisstraße und ggf. den Gehweg eine neue Entwässerungsanlage zur Ableitung des Regenwassers geplant und gebaut werden.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik.
- (2) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder der HOAI:
 - a. Objektplanung – Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, technische Ausrüstung
- (3) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen:
 - a. Vermessungstechnische Leistungen
 - b. Erkundung des Baugrundes
- (4) Die Objektplanung umfasst die Leistungsphasen gem. HOAI:
 - a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
 - b. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)
 - c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- (5) Die Beauftragung zur Erarbeitung der Planungsunterlagen und die Vertragsabwicklung werden von Seitens des Landkreises durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Die Baulastträger wirken an der Planung gemäß ihrer Zuständigkeit mit.
- (2) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.
- (3) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.

II. Kostenverteilung

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Grundlage der Abrechnung bildet die Kostenschätzung nach AKS aus der Vorplanung sowie die tatsächlich anfallenden Nebenkosten für die Entwurfsvermessung und der Baugrunderkundung. Die Kostenschätzung wird entsprechend der Kostenträger unterteilt. Die Abrechnung der Objektplanung und der Beratungsleistungen erfolgt separat im Verhältnis der anteiligen Baukosten für jeden Kostenträger.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis die Aufwendungen, die auf den Anteil, der in seiner Baulastträgerschaft befindlichen Anlagen anfallen.

§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und der Landkreis verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf ihnen anfallenden Kostenanteil gemäß § 3 zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus den Ermittlungen der Baukosten im Zuge der einzelnen Planungsphasen ergeben.
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch den Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend Planungsfortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen.
- (3) Der Abrechnung von Planungsleistungen gemäß § 3 werden den Rechnungen für die Leistungen Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen beigelegt.
- (4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über den Basissatz nach § 247 BGB berechnet.

III. Sonstige Regelungen

§ 7 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Für die Stadt Woldegk

Für den Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Herr Tony Hyna
Bürgermeister

.....
Herr Torsten Fritz
Beigeordneter

.....
Hans-Joachim Conrad
stellv. Bürgermeister